

**„Gewerbsteuer zur kommunalen Unternehmensteuer sachgerecht
weiterentwickeln“**

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK
am 29. September 2006**

„Gewerbsteuer zur kommunalen Unternehmensteuer sachgerecht weiterentwickeln“

1. Der Vorstand der Bundes-SGK unterstützt weiterhin den Vorschlag des Bundesfinanzministers für die Reform der Unternehmensbesteuerung, auch die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer zu verbreitern und Gestaltungsmöglichkeiten einzudämmen. Die gemeinsamen Vorschläge des Deutschen Städtetages (DST) und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) zu einer reformierten Gewerbesteuer bieten eine gute Grundlage, um den Zielen der Reform der Unternehmensbesteuerung nach weitgehender Aufkommensneutralität und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Steuerrechts genügen zu können.
2. Die Bundes-SGK wendet sich nachdrücklich gegen Überlegungen, den Realsteuercharakter der Gewerbesteuer dem Ziel einer einheitlichen Bemessungsgrundlage von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu opfern. Eine Streichung der bisherigen Hinzurechnungen der Gewerbesteuer oder ihr Ersatz durch untaugliche Scheinlösungen würde auf eine schleichende Abschaffung der Gewerbesteuer hinaus laufen. Die Gewerbesteuer ist im Grundsatz eine Gegenleistung dafür, dass die lokale Wirtschaft unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit kommunale Infrastruktur und Dienstleistungen nutzt; sie sollte daher auch angemessen an der Finanzierung der von den Kommunen angebotenen Leistungen beteiligt werden. Die Gewerbesteuer ist eine Objektsteuer und folgt dem Äquivalenzgedanken. Wenn Hinzurechnungen bei der Körperschaftsteuer nicht gewünscht werden, dann muss es – wie bisher – bei unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer bleiben.

Auch das Modell der Zinsschranke, bei der Finanzierungskosten nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Gewinns steuerlich als Kosten geltend gemacht werden dürften, stellt keine sachgerechte Alternative für die Hinzurechnungen dar. Bei einer Einführung der sogenannten Zinsschranke und entsprechenden Freibeträgen auch bei der Gewerbesteuer würden nur neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Unternehmen geschaffen, die dem Ziel der Sicherung des Aufkommens aus der Gewerbesteuer entgegenstehen.

3. Der Vorstand der Bundes-SGK bekräftigt, dass das von der Verfassung garantierte Hebesatzrecht bei der Gewerbesteuer nicht angetastet werden darf. Das Hebesatzrecht ist für die Finanzautonomie der Kommunen unverzichtbar.
4. Der Vorstand der Bundes-SGK sieht bei den Überlegungen zur Erhöhung der Grundsteuer für Geschäftsgrundstücke (Grundsteuer C) noch viele unbeantwortete Fragen. Derzeit sind die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Kommunen ebenso offen wie die Frage, wer künftig eine derartige erhöhte Grundsteuer zahlen soll. Auf keinen Fall darf die mögliche Einführung einer Grundsteuer C als Ersatz für eine sachgerechte Weiterentwicklung der Gewerbesteuer zu einer kommunalen Unternehmensteuer herhalten.

Auch ist bisher nicht erkennbar, dass neben finanzpolitischen auch stadtentwicklungspolitische Auswirkungen in die Prüfung der Überlegungen zu einer Einführung einer Grundsteuer C einbezogen werden, wie beispielsweise Fragen, inwieweit der Prozess der Wieder- und Weiternutzung von Industriebrachen und Konversionsflächen sowie die Mischnutzung von Gebäuden und Grundstücken befördert oder eher behindert werden könnte. Zudem würde bei einer Einführung einer Grundsteuer C der dringend notwendige Prozess der Reform der Grundsteuer mit neuer Bemessungsgrundlage, wie von den Finanzministerien aus Bayern und Rheinland-Pfalz seit längerem vorgeschlagen, scheinbar weiter verschoben.

5. Unabhängig von der künftigen Ausgestaltung einer kommunalen Unternehmensteuer muss das heutige Aufkommen der Gewerbesteuer den Kommunen uneingeschränkt erhalten bleiben.

6. Der Vorstand der Bundes-SGK erinnert im Zusammenhang mit der Reform der Unternehmensbesteuerung an die Festlegungen des Koalitionsvertrages der Großen Koalition:
„Unser Ziel ist eine wirtschaftskraftbezogene kommunale Unternehmensbesteuerung mit Hebesatzrecht, die administrativ handhabbar ist, den Kommunen insgesamt ein stetiges Aufkommen sichert, die interkommunale Gerechtigkeit wahrt und keine Verschiebung der Finanzierung zu Lasten der Arbeitnehmer vorsieht. Wir werden die Gewerbesteuer nur ersetzen, wenn für eine Alternative hinreichend genaue Kenntnisse über die Verteilungsfolgen vorliegen.“
An diesen Festlegungen wird sich jeder Vorschlag der Koalitionsarbeitsgruppe messen lassen müssen.